

## Postvertrag

zwischen

der Schweiz. Eidgenossenschaft und dem Kaiserthum Oesterreich.

(Vom 15. Juli 1868.)

---

**Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft**

einerseits, und

**Seine kaiserliche und königlich-apostolische Majestät**

andererseits

von dem Wunsche geleitet, eine den dermaligen Verhältnissen entsprechende Regelung und Erleichterung des gegenseitigen Postverkehrs herbeizuführen, haben den Abschluß eines Postvertrages beschlossen und für diesen Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:  
seinen Geschäftsträger am k. k. Hofe, Dr. Johann Jakob von  
Tschudi,

und

Seine kaiserliche und königlich-apostolische Majestät:  
allerhöchstihren Oberpostrath im k. k. Handelsministerium Franz Bil-  
hal,

allerhöchstihren Sektionsrath im k. ungarischen Ministerium für Land-  
wirthschaft, Industrie und Handel und Landes-Oberpostdirektor  
Michael Gervay,

welche auf Grund ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich über die nachstehenden Artikel geeinigt haben:

## Artikel 1.

## Austausch der Postsendungen.

Zwischen dem Gebiete der Schweiz einerseits, und den beiden Staatsgebieten seiner kaiserlich und königlich-apostolischen Majestät andererseits soll durch Vermittelung der beiderseitigen Postanstalten ein geregelter Austausch der im gegenseitigen unmittelbaren wie im Durchgangsverkehr vorkommenden Briefpost- und Fahrpostsendungen stattfinden.

Die Verwaltungen machen sich verbindlich, sie möglichst schnelle Beförderung der ihnen zugeführten Briefpost- und Fahrpostsendungen Sorge zu tragen; insbesondere sollen für Beförderung der Briefpostsendungen jederzeit die schnellsten vorhandenen Mittel benutzt werden.

Bietet die Beförderung auf verschiedenen Wegen gleiche Beschleunigung dar, so ist die Bestimmung, des zu benutzenden Weges der freien Wahl der absendenden Postverwaltung überlassen.

Welche Postanstalten und Eisenbahnpostbüreau behufs des geregelten Austausches der Sendungen in direkte Brief- oder Frachtkartenschluß-Verbindung zu setzen sind, bleibt der Verständigung der Postverwaltungen vorbehalten.

Für den Fall, daß ein Austausch von Briefpost-Kartenschlüssen zwischen den beiderseitigen Postanstalten auf dem Wege durch dritte Staaten erfolgen sollte, werden die Kosten des Transits durch die fremden Gebiete von der schweizerischen Postverwaltung einerseits und den beiden Postverwaltungen der k. k. Staaten andererseits zu gleichen Theilen getragen werden.

- Diese Bestimmung bezieht sich indessen nicht auf solche Briefkartenschlüsse zwischen den beiderseitigen Postanstalten, welche durch das Gebiet der deutschen Postbezirke versendet werden. Die Kosten des Transits dieser Briefkartenschlüsse werden von den beiden Postverwaltungen der k. k. Staaten allein getragen.

## Artikel 2.

## Ueberführung der Posttransporte auf den Grenzen.

Bei den Verabredungen, welche hinsichtlich der Beförderung der Posttransporte auf den Grenzstrecken zu treffen sind, soll im Allgemeinen von dem Grundsätze ausgegangen werden, daß jeder Theil für die Ueberführung der Postsendungen aus seinem Gebiete bis zur gegenüberliegenden Grenzpoststation des benachbarten Gebiets zu sorgen hat.

Die Herstellung der zu diesem Behufe erforderlichen Postkurse und die Regelung der Spezialverhältnisse auf den einzelnen Kursen, sowie

die Benutzung der Eisenbahn- und Dampfschiffverbindungen an der Grenze zur gegenseitigen Ueberlieferung der Posttransporte, bleibt der Verständigung zwischen den Postverwaltungen überlassen.

### Artikel 3.

#### Neuere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterpedition gelten die zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen zu verabredenden Reglements- und Ausführungsbestimmungen, beziehungsweise die Festsetzungen der Verträge mit dritten Staaten oder Transportunternehmungen.

So weit in diesen Reglements u. c. besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die für den innern Verkehr der hohen vertragsschließenden Theile bestehenden Vorschriften Anwendung.

### Artikel 4.

#### Briefpostsendungen.

Zur Briefpost gehören:

die gewöhnlichen und rekommandirten Briefe,  
Drucksachen,  
Waarenproben und Muster,  
Postanweisungen,  
Zeitungen und Zeitschriften.

Das Gewicht der Briefe, Drucksachen und Waarenproben darf ein halbes Pfund = 250 Gramme im Einzelnen nicht überschreiten.

### Artikel 5.

#### Briefporto.

Das Porto für die Briefe zwischen der Schweiz einerseits und den beiden Staatsgebieten Seiner kaiserlich und königlich-apostolischen Majestät andererseits soll betragen:

- 1) für den einfachen frankirten Brief 25 Rappen oder 10 Neukreuzer;
- 2) für den einfachen unfrankirten Brief 50 Rappen oder 20 Neukreuzer.

Zur Erleichterung des Grenzverkehrs wird das Porto zwischen allen denjenigen schweizerischen und k. k. österreichischen Postorten, welche in

gerader Linie nicht mehr als  $52\frac{1}{2}$  Kilometer = 7 geographische Meilen von einander entfernt sind, festgesetzt wie folgt:

- a. für den einfachen frankirten Brief 10 Rappen beziehungsweise 5 Neukreuzer;
- b. für den einfachen unfrankirten Brief 20 Rappen beziehungsweise 10 Neukreuzer.

Die Feststellung derjenigen Postorte, welche innerhalb des Grenzrayons von 7 Meilen belegen sind, erfolgt im Wege der Verständigung zwischen den beteiligten Postverwaltungen.

Als ein einfacher Brief ist ein solcher anzusehen, dessen Gewicht 15 Gramme, beziehungsweise 1 Loth nicht überschreitet. Alle schwereren Briefe bis zu dem zulässigen Maximalgewicht von einem halben Pfunde unterliegen ohne weitere Abstufung dem doppelten Betrage des nach den obigen Normen für den einfachen Brief in Anwendung kommenden Portos.

#### Artikel 6.

##### D r u c k s a c h e n .

Das Porto für Drucksachen zwischen der Schweiz einerseits und den beiden Staatsgebieten Seiner kaiserlich und königlich-apostolischen Majestät andererseits, soll betragen: 5 Rappen oder 2 Neukreuzer für je 40 Gramme, beziehungsweise  $2\frac{1}{2}$  Loth oder einen Bruchtheil davon.

Innerhalb des im Artikel 5 festgesetzten Grenzrayons soll das Porto für Drucksachen aus der Schweiz 2 Rappen für je 40 Gramme und nach der Schweiz 2 Neukreuzer für je  $2\frac{1}{2}$  Loth betragen.

Die Sendungen müssen frankirt werden.

Zur Versendung als „Drucksache“ gegen die obige ermäßigte Taxe werden zugelassen: alle gedruckten, lithographirten, metallographirten, photographirten, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellten, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeigneten Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Kopiermaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Sendungen müssen offen und zwar entweder unter schmalen Streif- oder Kreuzband, oder in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Dieselben können auch aus offenen Karten bestehen.

Außer der Adresse des Empfängers dürfen die Unterschrift des Absenders, Ort und Datum handschriftlich hinzugefügt werden.

Bei Preiscouranten, Kurszetteln und Handelszirkularen ist außerdem die handschriftliche Eintragung oder Abänderung der Preise, so wie des Namens des Reisenden gestattet.

Anstriche am Rande zu dem Zwecke, die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine bestimmte Stelle hinzulenken, sind zulässig.

Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Korrekturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung eines Raumes auch auf besonderen, den Korrekturbogen beigelegten Zetteln angebracht sein.

Im Uebrigen dürfen bei den gegen das ermäßigte Porto zu versendenden Gegenständen nach ihrer Fertigung durch den Druck u. s. w. irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte, sei es durch handschriftliche oder sonstige Vermerke, oder Zeichen, nicht angebracht sein.

Drucksachen, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder welche den sonstigen für sie geltenden Bedingungen nicht entsprechen, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt, jedoch unter Anrechnung des Werthes der etwa verwendeten Freimarken.

#### Artikel 7.

##### Waarenproben.

Hinsichtlich des Portos für Waarenproben sollen die nämlichen Bestimmungen maßgebend sein, wie solche im Artikel 6 bezüglich der Drucksachen getroffen sind.

Dies gilt auch für diejenigen Fälle, in welchen die Waarenproben mit Drucksachen zusammengepackt werden.

Die Sendungen müssen frankirt werden.

Zur Versendung gegen die ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben und Muster zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben und zur Beförderung mit der Briefpost überhaupt geeignet sind. Sie müssen unter Band gelegt, oder anderweit, z. B. in zugebundenen, aber nicht versiegelten Säcken, dergestalt verpackt sein, daß der Inhalt als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann.

Ein Brief darf diesen Sendungen nicht beigelegt sein; auch dürfen dieselben keine anderen handschriftlichen Vermerke tragen, als die Adresse des Empfängers, den Namen oder die Firma des Absenders, die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der nähern Bezeichnung der Waare, die Nummern und die Preise.

Waarenproben, welche unfrankirt, oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder welche den sonstigen für sie geltenden Bedingungen nicht entsprechen, werden wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt, jedoch unter Anrechnung des Werthes der etwa verwendeten Freimarken.

## Artikel 8.

## R e k o m m a n d a t i o n .

Es ist gestattet, Briefe, Drucksachen und Waarenproben unter Rekommandation abzusenden.

Für dieselben ist vom Absender das gewöhnliche Porto der frankirten Briefpostsendungen gleicher Gattung und außerdem eine Rekommandationsgebühr von 25 Rappen oder 10 Neukreuzern im Voraus zu entrichten.

Der Absender kann durch Vermerk auf der Adresse das Verlangen ausdrücken, daß ihm eine Empfangsbescheinigung des Adressaten (Rückschein) zugestellt werde. Für die Beschaffung des Rückscheins ist bei der Auslieferung des Briefes u. s. w. eine weitere Gebühr von 25 Rappen oder 10 Neukreuzern zu entrichten.

Geht eine rekommandirte Briefpostsendung verloren, so soll die Postverwaltung des Aufgabegebiets verpflichtet sein, dem Absender, sobald der Verlust festgestellt ist, eine Entschädigung von 50 Franken oder von 20 Gulden zu leisten, vorbehaltlich des Rückgriffs auf diejenige Postverwaltung, in deren Bereich der Verlust erweislich stattgefunden hat.

Der Anspruch auf Ersatz muß innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Aufgabe der Briefpostsendung an gerechnet, erhoben werden, widrigenfalls die Entschädigungsverbindlichkeit der Postverwaltungen erlischt. Die Verjährung wird durch Anbringung der Reklamation bei der Postbehörde des Aufgabegebiets unterbrochen. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährungsfrist von sechs Monaten, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Für die durch Krieg, durch unabwendbare Folgen von Naturereignissen oder durch die natürliche Beschaffenheit der Sendung herbeigeführten Verluste wird ein Ersatz nicht gewährt.

Ein Ersazanspruch für nicht rekommandirte Briefpostsendungen kann gegen die Postverwaltungen nicht erhoben werden.

## Artikel 9.

## P o s t a n w e i s u n g e n .

Die Postverwaltungen der hohen vertragschließenden Theile sind ermächtigt, im unmittelbaren Verkehr das Verfahren der Vermittelung von Zahlungen im Wege der Postanweisung unter Beobachtung der nachstehenden Normen anzuwenden.

Der Betrag einer einzelnen Postanweisung darf 187 $\frac{1}{2}$  Franken Nominalwerth, wenn die Auszahlung in der Schweiz erfolgen soll, und 75 Gulden Nominalwerth, wenn die Auszahlung in den beiden Staatsgebieten Seiner kais. und kön. apostolischen Majestät erfolgen soll, nicht übersteigen.

Die Gebühr wird festgesetzt, wie folgt :

- a. für Beträge bis 93 $\frac{3}{4}$  Franken oder 37 $\frac{1}{2}$  Gulden 50 Rappen oder 20 Neukreuzer,
- b. für größere Beträge bis zum zulässigen Maximum 75 Rappen oder 30 Neukreuzer.

Im Grenzrayonverkehr (Art. 5) ist die Gebühr für Summen bis 93 $\frac{3}{4}$  Franken, welche in der Schweiz, beziehungsweise für Summen bis 37 $\frac{1}{2}$  Gulden, welche in den k. k. Staaten ausbezahlt sind, auf 25 Rappen oder 10 Neukreuzer, für größere Beträge bis zum zulässigen Maximum auf 50 Rappen oder 20 Neukreuzer ermäßigt.

Die Gebühr ist von dem Absender der Postanweisung zu entrichten.

Der an dem Postanweisungsformular befindliche Coupon kann vom Absender mit schriftlichen Mittheilungen jeder Art versehen werden, ohne daß eine weitere Erhebung stattfindet.

Für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge wird in demselben Umfange Garantie geleistet, wie für Sendungen mit Werthskundeklaration (Art. 22).

## Artikel 10.

### Expreßbestellung.

Briefpostgegenstände, auf deren Adresse der Absender das schriftliche Verlangen ausgedrückt hat, daß sie durch einen Expreß zu bestellen sind, müssen von den Postanstalten sogleich nach der Ankunft dem Adressaten durch einen besondern Boten zugestellt werden.

Eine Rekommandation der Expreßsendungen ist nicht erforderlich.

Für Expreßbriefpostsendungen nach dem Orts-Bestellbezirk der Bestimmungspostanstalt ist die Expreßbestellgebühr nach dem Saze von 30 Rappen, beziehungsweise von 15 Neukreuzern zu erheben.

Die Entrichtung dieser Gebühr kann vom Absender erfolgen oder dem Adressaten überlassen werden.

Für Expreßbriefpostsendungen nach dem Land-Bestellbezirk gilt als Regel, daß die Expreßbestellgebühr von dem Adressaten zu entrichten ist, und zwar in dem Betrage, welcher dem Boten für die Ausführung der Expreßbestellung nach dem ortüblichen Saze vergütet wird.

Insofern der Expressbote Geldbeträge zu Postanweisungen mit zu überbringen hat, soll die Expressgebühr das Doppelte des Satzes für die Expressbestellung gewöhnlicher Briefpostsendungen betragen.

Die Expressgebühr wird stets von der Postanstalt des Bestimmungsorts bezogen. War dieselbe nicht vorausbezahlt, so darf sie im Falle der Unbestellbarkeit an den Aufgabsort zurückgerechnet werden.

### Artikel 11.

#### Postfreimarken.

Zur Frankirung der Briefpostsendungen können die im Ursprungslande Anwendung findenden Postfreimarken benutzt werden. Bei Verwendung von Frankocouverts sind die Festsetzungen der betreffenden Postverwaltung maßgebend.

Auf die mit Freimarken oder Frankocouverts unzureichend frankirten Briefpostsendungen kommt die Taxe für unfrankirte Briefe zur Anwendung, jedoch unter Anrechnung des Werthes der verwendeten Freimarken oder Couvertstempel.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt für eine Verweigerung der Annahme der Sendung.

Der Betrag der verwendeten Marken bei unzureichend frankirten Briefpostsendungen wird derjenigen Verwaltung, an welche die Ueberlieferung der Sendung erfolgt, in Vergütung gestellt, unter gleichzeitiger Anrechnung des Portobetrages, welchen die absendende Verwaltung zu beziehen haben würde, im Falle die Sendung unfrankirt abgesandt worden wäre.

Sind von dem Absender zu viel Marken verwendet, so kann eine Erstattung des Mehrbetrages nicht beansprucht werden. Der Ueberschuss über den tarifmäßigen Portobetrag verbleibt der absendenden Postverwaltung.

### Artikel 12.

#### Portotheilung.

Die Theilung des Portos und der sonstigen Gebühren soll in folgender Weise stattfinden:

- 1) Das Porto für Briefe wird in dem Verhältnisse von zwei Fünfteln für die schweizerische Postverwaltung und von drei Fünfteln für die beiden Postverwaltungen der k. k. Staaten getheilt.
- 2) Für Drucksachen und Waarenproben bezieht die schweizerische Postverwaltung in jeder Richtung  $2\frac{1}{2}$  Rappen für den einfachen Gewichtssatz, wogegen den beiden Postverwaltungen der k. k. Staaten der übrige Theil verbleibt.

- 3) Als Ausnahmen von den vorangehenden Festsetzungen soll das Porto aus dem Verkehr des Grenzrayons jedesmal von derjenigen Postverwaltung ungetheilt bezogen werden, welche die Erhebung bewirkt.
- 4) Die Rekommandationsgebühr, so wie die Gebühr für den etwaigen Rückschein verbleibt ungetheilt der Postverwaltung des Aufgabebiets.
- 5) Die Gebühr für Postanweisungen wird zwischen der Postverwaltung des Aufgabebiets und der Postverwaltung des Bestimmungsbiets halbscheidlich getheilt.

### Artikel 13.

#### Einzeltransit.

Die speziellen Bedingungen, welche, in Gemäßheit der zur Zeit bestehenden oder in der Folge abzuschließenden Postverträge mit dritten Ländern, auf die im Einzeltransit über schweizerische Gebietsstrecken oder über die beiden Staatsgebiete Seiner kais. und kön. apostolischen Majestät zu befördernde Correspondenz aus oder nach dritten Ländern Anwendung zu finden haben, werden von den Postverwaltungen der hohen vertragschließenden Theile, so weit sie dabei betheiligt sind, im gegenseitigen Einverständnisse festgestellt werden.

Dabei soll der Grundsatz maßgebend sein, daß die betreffenden Postverwaltungen einander für die Beförderung der gedachten Briefpostsendungen auf ihren respektiven Gebietsstrecken dieselben Portobeträge zu vergüten oder in Anrechnung zu bringen haben, welche ihnen nach Maßgabe des Artikels 12 für die internationale Correspondenz zustehen.

Außer diesen Portobeträgen ist an die transitleistende Verwaltung das nach den Verträgen derselben mit den Postverwaltungen der betreffenden dritten Länder sich ergebende fremde Porto zu vergüten.

Bei denjenigen Correspondenzen, für welche, in Gemäßheit von Vereinbarungen mit dritten Verwaltungen, die Erhebung des gesammten Portos nach der im Artikel 5 erwähnten zweistufigen Gewichtprogression erfolgen sollte, wird letztere auch auf den vorerwähnten stückweisen Transit Anwendung finden; andernfalls erfolgt die Vergütung beziehungsweise Anrechnung nach der Progression von Loth zu Loth.

### Artikel 14.

#### Geschlossene Transporte.

Die Postverwaltungen der vertragenden Staaten räumen sich gegenseitig das Recht ein, mit fremden Staaten geschlossene Briefpakete hin- und herwärts im Transit durch ihre Gebiete zu unterhalten, und zwar

gegen eine gegenseitige Vergütung von 20 Rappen für je 30 Gramme netto Briefe, und von einem Franken für jedes Kilogramm netto Drucksachen und Waarenproben.

Die schweizerische Postverwaltung gestattet jedoch der k. k. Postverwaltung den Transit geschlossener Briefpakete nach und aus dem Königreich Italien und dem Kirchenstaat über schweizerisches Gebiet gegen eine Vergütung von 10 Rappen für je 30 Gramme netto Briefe und von 50 Rappen für jedes Kilogramm netto Drucksachen und Waarenproben.

Portofreie Correspondenz, unbestellbare und nachgesandte Briefpostsendungen, sowie Postanweisungen unterliegen einem Transitporto nicht.

Bei denjenigen Correspondenzen, für welche, in Gemäßheit von Vereinbarungen mit dritten Postverwaltungen, die Erhebung des gesammten Portos nach der im Artikel 5 erwähnten Gewichtsprgression stattfinden sollte, wird auch das Transitporto nur nach Maßgabe dieser Gewichtsprgression entrichtet werden. Die Vergütung desselben wird in diesem Falle nach Briefgewichtseinheiten, unter Anwendung des Sazes von einem Viertel der vorstehend festgesetzten Transitporto-Beträge für jede Gewichtseinheit, stattfinden.

#### Artikel 15.

#### Zeitungsverkehr.

Die Postanstalten der hohen vertragschließenden Theile besorgen wechselseitig die Annahme der Abonnements und die Ausführung der Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften, sowie deren Versendung und Abgabe an die Abonnenten.

Die Postverwaltungen werden sich gegenseitig die Zeitungen u. s. w. zu den von ihnen selbst entrichteten Einkaufspreisen, unter Zuschlag der für abonnierte Zeitungen im internen Verkehr Anwendung findenden Gebühren liefern.

Eine unentgeltliche Vertheilung von Probenummern findet nicht statt.

Durch die Festsetzungen des gegenwärtigen Artikels, sowie des Artikels 6 wird in keiner Weise das Recht der hohen kontrahirenden Theile beschränkt, auf ihren Gebieten die Beförderung und die Bestellung solcher Zeitungen und sonstiger Druckschriften zu versagen, deren Vertrieb nach den in dem betreffenden Gebiete bestehenden Gesetzen und Vorschriften über die Erzeugnisse der Presse als statthaft nicht zu erachten ist, sowie überhaupt die Lieferung oder den Absatz von Zeitungen im Post-Debitwege zu beanstanden.

## Artikel 16.

## F a h r p o s t s e n d u n g e n .

Zur Fahrpost gehören :

- die gewöhnlichen Pakete ,
- die Pakete mit deklarirtem Werth ,
- die Briefe mit deklarirtem Werth und
- die Sendungen mit Postvorschuß.

## Artikel 17.

## Z o l l v e r h ä l t n i s s e .

Den Fahrpostsendungen mit zollpflichtigem Inhalte müssen die zur Erfüllung der Zollformalitäten an der Grenze benötigten Deklarationen beigegeben sein.

Die beiderseitigen Postverwaltungen übernehmen keine Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Deklarationen.

Wenn ein Absender Gegenstände unter einer mangelhaften oder unrichtigen Deklaration zur Beförderung übergeben sollte, so treffen ihn die daraus entstehenden Folgen und die durch die Gesetze bestimmten Strafen.

## Artikel 18.

## P o r t o b e r e c h n u n g .

Die Fahrpostsendungen zwischen der Postgebieten der hohen vertragsschließenden Theile können, nach der Wahl des Absenders, entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgeschickt werden. Eine theilweise Frankatur ist unstatthaft.

Das Porto wird beiderseits bis zu und von den Tagrenzpunkten, über welche sich die Verwaltungen verständigen werden, berechnet, und zwar für jedes Gebiet nach dem im Innern desselben zur Anwendung kommenden Tarife oder einem diesem im Durchschnitte entsprechenden Tarife.

Der im internationalen Verkehre gültige Tarif ist auch der Portoberechnung für die transitirenden Fahrpostsendungen zu Grunde zu legen. Hinsichtlich der Frachtsätze für die weiter gelegenen Beförderungsstrecken gelten die mit den betreffenden fremden Staaten oder Transportanstalten bestehenden Verträge und Uebereinkommen.

Die Postverwaltungen werden die Fahrposttarife sich gegenseitig mittheilen und genau auf die Landeswährung reduzieren.

In Betreff der Portotaxe und des Portobezuges für die zwischen den Postanstalten der Grenzorte gewechselten Fahrpostsendungen werden die betheiligten Postverwaltungen sich unter thunlichster Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse verständigen.

#### Artikel 19.

##### Begleit-Adressen.

Die den Fahrpostsendungen reglementsmäßig beizugebenden Begleit-Adressen (Begleitbriefe) können offen oder verschlossen sein. Ein besonderes Porto soll für dieselben nicht in Ansatz kommen, auch wenn das Gewicht von 1 Loth beziehungsweise 15 Grammen ausnahmsweise überschritten wird.

#### Artikel 20.

##### Postvorschüsse.

Auf Fahrpostsendungen und Briefe können Postvorschüsse bis zur Höhe von 200 Franken, wenn die Aufgabe in der Schweiz und bis zur Höhe von 75 Gulden, wenn die Aufgabe in den beiden Staatsgebieten Seiner kais. und kön. apostolischen Majestät erfolgt, geleistet werden. Für Transportauslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind Vorschüsse auch in einem höheren Betrage zulässig.

Die Auszahlung des Postvorschußbetrages kann von dem Absender nicht eher verlangt werden, als bis von der Postanstalt des Bestimmungsorts die Anzeige eingegangen ist, daß der Adressat die Sendung eingelöst hat.

Sendungen mit Postvorschuß unterliegen dem Fahrpostporto. Für den Vorschuß wird außerdem eine Gebühr nach den von der Postverwaltung des Aufgabeorts zu bestimmenden Sätzen erhoben. Diese Gebühr bezieht diejenige Postverwaltung, deren Postanstalt den Vorschuß leistet. Es bleibt dem Ermessen der Postverwaltung des Aufgabebezirks anheimgestellt, die Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr für Postvorschußsendungen von dem Absender zu verlangen.

Wird eine Vorschußsendung nicht innerhalb 14 Tagen nach der Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst, so muß die Sendung nach Ablauf dieser Frist unverzüglich an die Postanstalt des Aufgabeorts zurückgesandt werden.

Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerk: poste restante.

## Artikel 21.

## Bestellung von Fahrpostsendungen durch Expressen.

Fahrpostsendungen, bezüglich deren der Absender durch Vermerk auf der Adresse das Verlangen ausgedrückt hat, daß die Bestellung durch einen Expressen erfolgen soll, sind sogleich nach der Ankunft dem Adressaten nach Maßgabe der von den Postverwaltungen näher zu vereinbarenden speziellen Bedingungen durch einen besondern Boten zuzustellen.

## Artikel 22.

## Gewährleistung bei der Fahrpost.

Dem Absender wird von der Post für den Verlust und die Beschädigung der zur Postbeförderung reglementsmäßig eingelieferten Fahrpostgegenstände, mit Ausnahme der Briefe mit Postvorschüssen ohne Werthskelation, Ersatz geleistet.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung dieser Gegenstände entstandenen Schaden wird nur dann Ersatz geleistet, wenn die Sache durch verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Kurfes oder marktgängigen Preises wird jedoch hiebei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

- a. durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder
- b. durch Krieg, oder
- c. durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gegenstandes herbeigeführt worden ist, oder
- d. auf einer, außerhalb der Postgebiete der hohen vertragsschließenden Theile gelegenen Transportanstalt sich ereignet hat, für welche eine der betheiligten Postverwaltungen nicht durch Convention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einkieferung innerhalb eines Postgebietes der hohen vertragsschließenden Theile erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Transportanstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung, von welcher die Sendung unmittelbar dem Auslande zugeführt worden ist, ihm Beistand zu leisten.

Wenn der Verschluß und die Emballage der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend befunden wird, so hat die Post nicht die Verpflichtung, das bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte Fehlende zu vertreten. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Emballage unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend gewesen ist.

Ist eine Werthsklaration geschehen, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Post zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt. Wird jedoch von der Post nachgewiesen, daß der deklarierte Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so ist nur dieser zu ersetzen.

Ist bei Paketen die Deklaration des Werthes unterblieben, so wird im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung der wirklich erlittene Schaden, jedoch niemals mehr als 3 Franken 75 Rappen, beziehungsweise 1 Gulden 50 Neukreuzer für jedes Pfund der ganzen Sendung vergütet. Sendungen, welche weniger als ein Pfund wiegen, werden den Sendungen zum Gewicht von einem Pfund gleichgestellt und überschießende Pfundtheile für ein Pfund gerechnet.

Weitere, als die vorstehend bestimmten Entschädigungen werden von der Post nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Post erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet. Die Verjährung wird durch Anbringung der Reklamation bei derjenigen Postverwaltung unterbrochen, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört. Ergoht hierauf eine abschlägige Bescheid, so beginnt vom Empfange desselben eine neue Verjährungsfrist von sechs Monaten, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Der Ersazanspruch kann auch von dem Adressaten in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen der Absender nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruches dem Adressaten zuweist.

Der den Ersaz leistenden Verwaltung bleibt es überlassen, eintretendenfalls den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Gebiet der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist.

Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postverwaltung, welche die Sendung von der vorhergehenden Verwaltung unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Postverwaltung nachzuweisen vermag.

Auf diejenigen Postsendungen, welche durch die schweizerische Postverwaltung auf den von derselben außerhalb ihres Gebiets unterhaltenen Postkursen befördert werden, sollen bezüglich der Garantieverhältnisse für die exterritoriale Beförderungstrecke dieselben Bestimmungen in Anwendung kommen, welche für die auf diesen Strecken beförderten Sendungen aus und nach der Schweiz selbst maßgebend sind.

### Artikel 23.

#### Portofreiheit.

Die Portofreiheit auf den beiderseitigen Postgebieten genießt die Correspondenz in reinen Staatsdienstangelegenheiten, welche zwischen den Staatsbehörden der hohen vertragschließenden Theile gewechselt wird, wenn sie äußerlich so bezeichnet ist, wie es im Aufgabebereich für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben. Die offiziellen Correspondenzen im Verkehr mit dritten Ländern werden auch bei der Einzelauslieferung vom Transitporto freigelassen.

Bei der Fahrpost beschränkt sich die Portofreiheit, unter der Voraussetzung vorschriftsmäßiger äußerer Bezeichnung, auf Schriften- und Aktenpakete in reinen Staatsdienstangelegenheiten zwischen den beiderseitigen Staatsbehörden, so wie auf alle Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten der vertragschließenden Theile unter einander im dienstlichen Verkehre vorkommen.

### Artikel 24.

#### Anwendbarkeit des Vertrages auf das Fürstenthum Lichtenstein.

Die im gegenwärtigen Vertrage getroffenen Festsetzungen sollen in gleicher Weise auch für die Postanstalten im Fürstenthum Lichtenstein gültig sein.

### Artikel 25.

#### General-Abrechnung.

Ueber die gegenseitigen Forderungen aus dem Postverkehre soll zwischen dem schweizerischen Postdepartement in Bern und dem k. k.

Handelsministerium in Wien General-Abrechnung vierteljährlich gepflogen werden.

Der Abschluß der General-Abrechnung hat durch diejenige Verwaltung, für welche sich eine Forderung herausstellt, zu erfolgen und auf deren Währung zu lauten. Die hienach nöthig werdende Reduktion der beiderseitigen Währungen erfolgt nach dem festen Verhältnisse von einem Franken gleich vierzig Neukreuzer.

In welcher Weise der Saldo bezahlt werden soll, bleibt der besondern Vereinbarung zwischen den betheiligten Verwaltungen vorbehalten.

Die durch die Leistung der Zahlung entstehenden Kosten werden stets von dem zahlungspflichtigen Theile getragen.

## Artikel 26.

### Ausführungs-Reglement.

Die beiderseitigen Postverwaltungen werden in dem von ihnen zur Sicherstellung der übereinstimmenden Ausführung dieses Vertrages zu vereinbarenden Reglement, oder in den von Zeit zu Zeit nach Maßgabe des wechselnden Bedürfnisses von ihnen zu verabredenden Nachträgen zu demselben, namentlich über folgende Verhältnisse spezielle Bestimmungen treffen:

- 1) die Kartenschluß-Verbindungen;
- 2) die Benutzung der Postrouten, Expedition der Correspondenz und der Fahrpostsendungen;
- 3) die Vergütungssätze und sonstige Bedingungen für die zum Einzeltransit überlieferten Correspondenzen;
- 4) die näheren Bestimmungen und Versendungs-Bedingungen in Betreff der rekommandirten Briefe, der Drucksachen, der Waarenproben und der Postanweisungen;
- 5) die Lokaltagen für den Verkehr der Grenzdistrikte;
- 6) die Formen des technischen Expeditionsdienstes und des Post-Abrechnungswesens;
- 7) die Behandlung der Laufzettel, der unbestellbaren, der nachzusendenden und der unrichtig spedirten Gegenstände;
- 8) die Vereinbarungen wegen der expresse Bestellung von Postsendungen.

## Artikel 27.

## Schlußbestimmungen.

Der gegenwärtige Vertrag tritt am 1. September 1868 in Wirksamkeit. Derselbe ist von Jahr zu Jahr kündbar. Die Kündigung kann beiderseits nur zum ersten September jeden Jahres erfolgen, dergestalt, daß der Vertrag noch bis ult. August des nächstfolgenden Jahres in Kraft bleibt.

Mit dem Tage des Vollzugs des gegenwärtigen Vertrags tritt die Lindauer Uebereinkunft vom 23. April 1852, sowie der Postvertrag zwischen dem Kaiserthum Oesterreich und der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 26. April desselben Jahres außer Wirksamkeit.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und der Austausch der Ratificationsurkunden so bald als möglich bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Wien am fünfzehnten Juli eintausend achthundert acht und sechzig.

(L. S.) (Gez.) von Tschudi.

(L. S.) (Gez.) Bilhal.

(L. S.) (Gez.) Gerbay.

## Schluß-Protokoll

zu dem

Postvertrage vom 15. Juli 1868.

---

Die Unterzeichneten versammelten sich heute, um den in Vollmacht ihrer hohen Committenten vereinbarten Postvertrag nach vorangegangener gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Verabredungen und Erklärungen in das gegenwärtige Schluß-Protokoll niedergelegt wurden:

### I. Zu Artikel 9 und 20 des Vertrages.

Die Postverwaltungen in den beiden Staatsgebieten Seiner kais. und königl. apostolischen Majestät behalten sich vor, die Postanweisungen und Nachnahmen im Verkehre mit der Schweiz vorläufig nur bei einer beschränkten Anzahl von Postämtern einzuführen, den Zeitpunkt für deren Einführung zu bestimmen und der schweizerischen Postverwaltung bekannt zu geben.

### II. Zu Artikel 24 des Vertrages.

Die Festsetzungen des Vertrages sollen, so lange zu Belgrad im Fürstenthume Serbien ein k. k. Postamt besteht, auch für dieses gültig sein.

Geschehen zu Wien, den 15. Juli 1868.

(L. S.) (Gez.) von Tschudi.

(L. S.) (Gez.) Pilhal.

(L. S.) (Gez.) Werway.

---

**Postvertrag zwischen der schweiz. Eidgenossenschaft und dem Kaiserthum Oesterreich.  
(Vom 15. Juli 1868.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1868
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.08.1868
Date	
Data	
Seite	5-22
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 851

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.